



Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 22.04.2024	Beschlussvorlage	2024/109
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Vertrag zum Betrieb einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit der Hansestadt Lüneburg

Produkt/e:

363-500 Adoptionsvermittlung, Gerichtshilfen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	14.05.2024	Jugendhilfeausschuss

Anlage/n:

- Synopse Adoptionsvertrag
- Adoptionsvertrag

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den angepassten Adoptionsvertrag zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den beigefügten Adoptionsvertrag mit der Hansestadt zur Weiterführung der bereits eingerichteten gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gem. §2 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes mit Wirkung vom 01.07.2024 abzuschließen.

Sachlage:

Seit 2004 besteht per Vertrag eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle von Hansestadt und Landkreis Lüneburg. Diese Vereinbarung wurde zum 01.05.2009 geändert und muss durch das am 01.04.2021 in Kraft getretene Adoptionshilfegesetz erneut angepasst werden. Eine entsprechende Synopse sowie der zukünftige Vertrag sind beigefügt.

Das Adoptionsvermittlungsgesetz sieht vor, dass die Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen sind (vgl. § 3 Abs. 2 AdVerMiG). Diese Vorgabe wurde bislang nie erfüllt.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Hansestadt und des Landkreises Lüneburg ist derzeit mit je 50 Wochenstunden bei der Stadt und 20 Wochenstunden beim Landkreis (Frau Böttger und Frau Kapelke mit jeweils 10 Wochenstunden beim Landkreis) besetzt. Diese Stunden waren schon in der Vergangenheit nicht ausreichend für die Erledigung der anfallenden Aufgaben und darüber hinaus nicht gesetzeskonform.

Seit dem 01.04.2021 kommt es durch das neue Adoptionshilfegesetz zusätzlich zu einer erheblichen

Aufgabenmehrung.

Es reformiert insbesondere das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG). Daneben sind auch internationale Adoptionen betroffen.

Das neue Adoptionshilfegesetz soll für bessere Unterstützung für Familien vor, während und nach einer Adoption sorgen. Dabei steht ein gutes Aufwachsen der adoptierten Kinder im Vordergrund.

Das Gesetz besteht aus vier Bausteinen:

1. Alle an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption besser beraten
Ein Rechtsanspruch auf eine Begleitung auch nach der Adoption sichert die gute Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten. Die unterschiedlichen Phasen der Adoption werden so als Ganzes betrachtet und begleitet. Außerdem werden die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrer Lotsenfunktion gestärkt, damit die Familien die Hilfen bekommen, die sie brauchen. Vor einer Stiefkindadoption wird eine verpflichtende Beratung eingeführt. Sie soll dafür sorgen, dass eine Adoption tatsächlich das Beste für das Kind ist.
2. Einen offenen Umgang mit Adoption fördern
Das Adoptionshilfe-Gesetz trägt zu einem offeneren Umgang mit dem Thema Adoption bei: Zum einen sollen Adoptiveltern durch die Adoptionsvermittlungsstellen ermutigt und dabei unterstützt werden, ihr Kind von Anfang an altersgerecht über die Tatsache ihrer Adoption aufzuklären. Zum anderen soll die Vermittlungsstelle vor Beginn der Adoptionspflege mit den Herkunftseltern und den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern erörtern, ob und wie ein Informationsaustausch oder Kontakt zum Wohl des Kindes gestaltet werden kann. Die Herkunftseltern werden in ihrer Rolle gestärkt, indem sie gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle einen Anspruch auf allgemeine Informationen über das Kind bekommen. Die Adoptivfamilie entscheidet, ob und welche Informationen sie zur Verfügung stellen möchte.
3. Adoptionsvermittlungsstellen mit einem Aufgabenkatalog und einem Kooperationsgebot stärken
Die Adoptionsvermittlungsstellen erhalten einen konkreten Aufgabenkatalog, der Klarheit über ihre Aufgaben schafft. Ein an die Adoptionsvermittlungsstellen gerichtetes Kooperationsgebot soll den fachlichen Austausch und die Vernetzung mit den verschiedenen Beratungsstellen fördern - etwa mit der Schwangerschaftsberatung, der Erziehungsberatung und dem Allgemeinen Sozialen Dienst - damit auf die Bedürfnisse der Familien sensibel reagiert werden kann.
4. Unbegleitete Auslandsadoptionen werden verboten und ein Anerkennungsverfahren eingeführt, um Kinder zu schützen
Auslandsadoptionen müssen in jedem Fall durch eine Adoptionsvermittlungsstelle begleitet werden, damit die zukünftigen Eltern auf die Herausforderungen einer Auslandsadoption vorbereitet und die Interessen der Kinder ausreichend berücksichtigt werden können. International vereinbarte Schutzstandards sind nun bei allen Auslandsadoptionen einzuhalten. Auslandsadoptionen ohne Begleitung einer Vermittlungsstelle sind untersagt. Für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gibt es ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse.

Die beschriebenen gesetzlichen Veränderungen führen zu einer Intensivierung der Fallbearbeitung und sind, wie vertraglich geregelt, umzusetzen.

Bereits zum 01.08.2023 erfolgte eine Personalmehrung mit 29,25 Stunden, um den rechtlichen Rahmen zu bedienen. Weitere Kosten entstehen nicht.

Es erfolgt eine Präsentation der Fallzahlen. Frau Zerhusen aus dem Team der Adoptionsvermittlung und Herr Beck als Fachgebietsleitung stehen im Ausschuss für Fragen zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €

b) an Folgekosten: _____ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

Klimawirkungsprüfung:

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

Begründung:

Synopse zur Vereinbarung über den Vertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch VIII zwischen Landkreis Lüneburg und Hansestadt Lüneburg

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Die oben genannten Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern 3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte 4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien 5. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption 6. Stellungnahmen nach §§ 49 Absatz 1, für FGG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen) 7. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten. 8. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (zum Beispiel Übermittlung des Berichts an die zuständigen ausländischen Stellen), so weit die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts eine beantragte Gestattung erteilt hat 9. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen; ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33, 34 SGB VIII 10. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen 	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben</p> <p>1. Die oben genannten Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern, ggf. auch gemäß § 51 SGBVIII (Ersetzen der Unterschrift) 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Erstellung eines Sozialberichts gem. § 7 AdVermG 3. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien 4. Fachliche Begleitung von Adoptivfamilien vor, während und nach einer Adoption 5. Abgabe einer fachlichen Einschätzung im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 189, 194 (1) FamFG 6. In Bezug auf Stiefkindadoptionen die Beratung aller Beteiligten vor notarieller Beurkundung gem. § 9a (1) AdVermG und Ausstellung entsprechender Beratungsscheine gem. § 9a (2) AdVermG 	<p>Absatz im AdVermiG ist angepasst worden</p> <p>Zusammenfassung von ehemals Punkt 1 und Punkt 11</p> <p>Formulierung ist angepasst worden, Zusammenfassung von ehemals Punkt 2 und Punkt 3</p> <p>Vormals Punkt 4</p> <p>Vormals Punkt 5 und Konkretisierung Zusammenfassung vormals Punkt 6</p> <p>Neu aufgrund von Gesetzesänderung</p>

11. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII

7. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Unterstützung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten
8. Organisation und Begleitung regelmäßiger Treffen von Adoptiveltern/-kindern (Austausch, Vorträge, Gruppenarbeit, Feste)
9. Zusammenarbeit mit in Deutschland anerkannten Auslandsvermittlungsstellen inkl. Erstellen von Sozialberichten, Nachberichterstattung gemäß den Anforderungen des Herkunftslandes des Kindes, Mitwirkung bei familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsbeschlüsse
10. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen
11. Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (KES, ASD, PKD) und Einrichtungen im Rahmen der Netzwerkarbeit (z.B. Arbeitskreis Frühe Hilfen, Pro Familia, Donum Vitae, Erziehungsberatungsstelle)
12. Kooperation mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen, Teilnahme an Regionaltreffen
13. Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle in Hamburg
14. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetauftritte, Broschüren)
15. Durchführung eines Bewerberseminars
16. Anpassung von folgenden zu erstellenden Konzeptionen:
 - Bewerberseminar
 - Eignungsüberprüfung von Adoptionsbewerber:innen
 - zum Kooperationsgebot (§ 2, Absatz 5 AdVermG) und zur Lotsenfunktion (§ 9 Absatz 3 AdVermG)
 - Erarbeitung einer Netzwerkkarte
 - zur nachgehenden Begleitung (§ 9, Abs. 2 AdVermG)
 - zur Herkunftssuche
 - zum Datenschutz
 - Vertretungsregelung
17. Einrichten einer gemeinsamen Datenbank für die Adoptivfamilien & Adoptivkinder für Stadt & Landkreis

Neu aufgrund von Gesetzesänderungen

Vormals Punkt 8

Ehemals Punkt 9, erweitert aufgrund von Gesetzesänderungen

Neu aufgrund von Gesetzesänderungen

(2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamtes wird der Zusatz "Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Hansestadt und Landkreis Lüneburg" verwendet.

(3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Uiständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zu Erziehung unberührt.

2. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Hansestadt und Landkreis Lüneburg“ verwendet.

3. Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung	§ 2 Besetzung	
<p>(1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Ihre Aufgaben werden von den in der Anlage namentlich genannten Mitarbeiter/innen der Pflegekinder- und Adoptionsdienste von Hansestadt und Landkreis wahrgenommen. Ihre Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen der Pflegekinder- und Adoptionsdienste von der Hansestadt Lüneburg im Stellenumfang von 45 Wochenarbeitsstunden und vom Landkreis Lüneburg im Stellenumfang von 51 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen. Die damit zur Verfügung stehende Gesamtkapazität wird der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes mitgeteilt.</p> <p>(2) Die von den Kooperationspartnern beschäftigten Fachkräfte nehmen die unter § 1 aufgeführten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamtes wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.</p> <p>(3) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben im laufenden Verfahren; bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden. Regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über vier Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamtes der vertretenen Personen erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.</p>	<p>1. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Ihre Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen der Pflegekinder- und Adoptionsdienste von der Hansestadt Lüneburg im Stellenumfang von 50 Wochenarbeitsstunden und vom Landkreis Lüneburg im Stellenumfang von 55 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen. Die damit zur Verfügung stehende Gesamtkapazität beläuft sich somit auf 105 Wochenarbeitsstunden (*siehe Anlage). Eine Veränderung der Gesamtkapazität wird der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes mitgeteilt.</p> <p>2. Die von den Kooperationspartnern beschäftigten Fachkräfte nehmen die unter § 1 aufgeführten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamtes wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.</p> <p>3. Sollte eine Vertretung erforderlich sein, so werden sich die im Dienst befindlichen Mitarbeiter*innen vertreten. Näheres regelt die zu erstellende Konzeption (s. § 1 Abs.1 Nr. 16).</p>	<p>Stundenanpassung aufgrund der Gesetzesänderung</p>

<p>(5) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.</p>	<p>4. Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.</p>	
<p>§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle</p>	<p>§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle</p>	
<p>(1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.</p> <p>(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen dementsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs/Beratungszimmers)</p>	<p>1. Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten jeweils zur Hälfte oder im Wechsel von Landkreis und Stadt übernommen. Eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.</p> <p>2.. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs- /Beratungszimmers).</p>	<p>Absprachen wurden präzisiert</p>

§ 4 Kooperation

(1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

(2) Regelmäßig und bedarfsgerecht finden Teambesprechungen abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.

(3) Mindestens einmal jährlich findet darüber hinaus eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.

(4) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch; insbesondere in schwierigen Einzelfällen, Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden im bedarfsfall von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt.

§ 4 Kooperation

1. Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

2. Regelmäßig und bedarfsgerecht finden Teambesprechungen abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt, über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.

3. Einmal jährlich führen die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen mit ihren Leitungskräften einen Fachtag zur Klärung grundsätzlicher und konzeptioneller Fragen und zur Planung gemeinsamer Aktivitäten durch.

4. Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen
- Matching von Vermittlungsprozessen,
- Mitwirkung in Adoptionsverfahren durch zwei Fachkräfte
- Sicherstellung der Informationsweitergabe von überprüften und geeigneten Adoptionsbewerbern, um Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte zu vermitteln.

Formulierungsanpassung

Aufgrund von Gesetzesänderung ergänzt & Formulierungen angepasst

<p>- Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können. -</p> <p>- Darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle stellt Materialien (zum Beispiel Broschüren, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen zur Verfügung</p> <p>5 Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten, Kündigung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2009 in Kraft. Sie wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes der Zentralen Adoptionsstelle des Niedersächsischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.</p> <p>(2) Jede der beteiligten Gebietskörperschäfte kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung von verpflichtenden Seminaren für alle Adoptionsbewerber:innen. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. ➤ Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und anderen Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. ➤ Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle stellt Materialien (z.B. Broschüren, Flyer) zur Verfügung. Erstellt einen gemeinsamen Internetauftritt und baut den Bereich Öffentlichkeitsarbeit aus. ➤ Erstellung einer gemeinsamen Datenbank ➤ Regelmäßige Konzeptanpassung <p>5. Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit allen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten, Kündigung</p> <p>1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom ...2024 in Kraft. Sie wird gem. § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Hamburg zur Zustimmung vorgelegt.</p> <p>2. Der Kooperationsvertrag wird nach Bedarf, spätestens nach 3 Jahren auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls angepasst.</p> <p>3. Jede der beteiligten Gebietskörperschäfte kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.</p>	<p>Aufgrund von Gesetzesänderung ergänzt & Formulierungen angepasst</p> <p>Aufgrund von Gesetzesänderung ergänzt & Formulierungen angepasst</p> <p>Ergänzung</p>
--	--	--



LANDKREIS LÜNEBURG



HANSESTADT LÜNEBURG

Vertrag

zwischen

**Landkreis Lüneburg, Der Landrat, Auf dem Michaeliskloster 4,
21335 Lüneburg**

und

**Hansestadt Lüneburg, Die Oberbürgermeisterin, Am Ochsenmarkt,
21335 Lüneburg,**

über

**die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Aufgrund § 2 Absatz 2 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften, vertreten durch den jeweiligen Landrat/die jeweilige Ländrätin/den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

1. Die oben genannten Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern, ggf. auch gemäß § 51 SGBVIII (Ersetzen der Unterschrift)
 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Erstellung eines Sozialberichts gem. § 7 AdVermG
 3. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien
 4. Fachliche Begleitung von Adoptivfamilien vor, während und nach einer Adoption
 5. Abgabe einer fachlichen Einschätzung im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 189, 194 (1) FamFG

6. In Bezug auf Stiefkindadoptionen die Beratung aller Beteiligten vor notarieller Beurkundung gem. § 9a (1) AdVermG und Ausstellung entsprechender Beratungsscheine gem. § 9a (2) AdVermG
7. Organisation und Begleitung regelmäßiger Treffen von Adoptiveltern/-kindern (Austausch, Vorträge, Gruppenarbeit, Feste)
8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Unterstützung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten
9. Zusammenarbeit mit in Deutschland anerkannten Auslandsvermittlungsstellen inkl. Erstellen von Sozialberichten, Nachberichterstattung gemäß den Anforderungen des Herkunftslandes des Kindes, Mitwirkung bei familiengerichtlichen Anerkennungsverfahren ausländischer Adoptionsbeschlüsse
10. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen
11. Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten (KES, ASD, PKD) und Einrichtungen im Rahmen der Netzwerkarbeit (z.B. Arbeitskreis Frühe Hilfen, Pro Familia, Donum Vitae, Erziehungsberatungsstelle)
12. Kooperation mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen, Teilnahme an Regionaltreffen
13. Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle in Hamburg
14. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internetauftritte, Broschüren)
15. Durchführung eines Bewerberseminars zur Vorbereitung
16. Entwicklung und Anpassung von folgenden zu erstellenden Konzeptionen:
 - Bewerberseminar
 - Eignungsüberprüfung von Adoptionsbewerber:innen
 - zum Kooperationsgebot (§ 2, Absatz 5 AdVermG) und zur Lotsenfunktion (§ 9 Absatz 3 AdVermG)
 - Erarbeitung einer Netzwerkkarte
 - zur nachgehenden Begleitung (§ 9, Abs. 2 AdVermG)
 - zur Herkunftssuche
 - zum Datenschutz
 - Vertretungsregelung
17. Einrichten einer gemeinsamen Datenbank für die Adoptivfamilien & Adoptivkinder für Hansestadt & Landkreis

2. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz „Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Hansestadt und Landkreis Lüneburg“ verwendet.
3. Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

1. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Ihre Aufgaben werden von den Mitarbeiterinnen der Pflegekinder- und Adoptionsdienste von der Hansestadt Lüneburg im Stellenumfang von 50 Wochenarbeitsstunden und vom Landkreis Lüneburg im Stellenumfang von 55 Wochenarbeitsstunden wahrgenommen. Die damit

zur Verfügung stehende Gesamtkapazität beläuft sich somit auf 105 Wochenarbeitsstunden. Eine Veränderung der Gesamtkapazität wird der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes mitgeteilt.

2. Die von den Kooperationspartnern beschäftigten Fachkräfte nehmen die unter § 1 aufgeführten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamtes wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.
3. Sollte eine Vertretung erforderlich sein, so werden sich die im Dienst befindlichen Mitarbeiter*innen vertreten. Näheres regelt die zu erstellende Konzeption (s. § 1 Abs.1 Nr.16)
4. Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

1. Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten jeweils zur Hälfte **oder im Wechsel** von Landkreis und Stadt übernommen. Eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.
2. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs- /Beratungszimmers).

§ 4 Kooperation

1. Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.
2. Regelmäßig und bedarfsgerecht finden Teambesprechungen abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt, über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.
3. Einmal jährlich führen die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen mit ihren Leitungskräften einen Fachtag zur Klärung grundsätzlicher und konzeptioneller Fragen und zur Planung gemeinsamer Aktivitäten durch.

4. Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
- Überprüfung von Adoptionsbewerber:innen
 - Matching von Vermittlungsprozessen,
 - Beratungen aller Beteiligten vor einer Stiefkindadoption
 - Mitwirkung in Adoptionsverfahren durch zwei Fachkräfte
 - Sicherstellung der Informationsweitergabe von überprüften und geeigneten Adoptionsbewerbern, um Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte zu vermitteln.
 - Durchführung von verpflichtenden Seminaren für alle Adoptionsbewerber:innen. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung.
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und anderen Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder.
 - Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle stellt Materialien (z.B. Broschüren, Flyer) zur Verfügung.
5. Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit allen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

§ 5

Inkrafttreten, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom ...2024 in Kraft. Sie wird gem. § 2 Absatz 2 Satz 1 AdVermiG der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Hamburg zur Zustimmung vorgelegt.
2. Der Kooperationsvertrag wird nach Bedarf, spätestens nach 3 Jahren, auf Aktualität geprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Lüneburg, _____

Jens Böther
Landrat
Landkreis Lüneburg

Claudia Kalisch
Oberbürgermeisterin
Hansestadt Lüneburg